


| | | | |
|----------------------------|------------|--------------------|---|
| Amtliche Abkürzung: | FVG | Quelle: |  |
| Neugefasst durch | 04.04.2006 | Fundstelle: | BGBl I 2006, 846, 1202 |
| Bek. vom: | | FNA: | FNA 600-1 |
| Textnachweis ab: | 01.01.1980 | | |
| Dokumenttyp: | Gesetz | | |

Gesetz über die Finanzverwaltung Finanzverwaltungsgesetz

Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2021

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 4.4.2006 I 846, 1202;
zuletzt geändert durch Art. 10 G v. 17.12.2018 I 2522

Fußnoten

(+++ Textnachweis Geltung ab: 1.1.1980 +++)

Inkrafttreten d. Neufassung vgl. Art. 17 FAnpG 600-4

Das G wurde als Artikel 5 G 600-4 v. 30.8.1971 I 1426 vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen. Es ist gem. Art. 17 dieses G am 3.9.1971 in Kraft getreten.

Abschnitt I Allgemeine Vorschriften

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 4.4.2006 I 846

§ 1 Bundesfinanzbehörden

Bundesfinanzbehörden sind

1. als oberste Behörde:
das Bundesministerium der Finanzen;
2. als Oberbehörden:
das Bundeszentralamt für Steuern und die Generalzolldirektion;
3. als örtliche Behörden:
die Hauptzollämter einschließlich ihrer Dienststellen (Zollämter) und die Zollfahndungsämter.

Fußnoten

§ 1: Neugefasst durch Bek. v. 4.4.2006 I 846

§ 1 Nr. 2: IdF d. Art. 5 Nr. 1 G v. 8.12.2016 I 2835 mWv 1.1.2017 u. d. Art. 2 G v. 10.3.2017 I 420 mWv 1.1.2019

§ 1 Nr. 3 (früher Nr. 4): IdF d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. b G v. 13.12.2007 I 2897 mWv 1.1.2008; frühere Nr. 3 aufgeh., frühere Nr. 4 jetzt Nr. 3 gem. Art. 1 Nr. 1 Buchst. b u. c G v. 3.12.2015 I 2178 mWv 1.1.2016

§ 2 Landesfinanzbehörden

(1) Landesfinanzbehörden sind

1. als oberste Behörde:
die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde;
2. Oberbehörden, soweit nach diesem Gesetz oder nach Landesrecht als Landesfinanzbehörden eingerichtet;
3. als Mittelbehörden, soweit eingerichtet:
die Oberfinanzdirektionen; anstelle der Oberfinanzdirektionen können Oberbehörden nach Nummer 2 treten;
4. als örtliche Behörden:
die Finanzämter.

(2) ¹Durch Rechtsverordnung der zuständigen Landesregierung kann ein Rechenzentrum der Landesfinanzverwaltung als Teil der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde, als Oberbehörde oder als Teil einer Oberbehörde, die nach Landesrecht als Landesfinanzbehörde nach Absatz 1 Nr. 2 oder 3 eingerichtet ist, als Teil einer Oberfinanzdirektion, als Finanzamt oder als Teil eines Finanzamtes eingerichtet werden. ²Die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde übertragen. ³Soweit ein Rechenzentrum der Finanzverwaltung eingerichtet ist, können ihm weitere Aufgaben, auch aus dem Geschäftsbereich einer anderen obersten Landesbehörde, übertragen werden.

(3) ¹Durch Rechtsverordnung der zuständigen Landesregierung können für Kassengeschäfte andere örtliche Landesbehörden zu Landesfinanzbehörden bestimmt werden (besondere Landesfinanzbehörden). ²Absatz 2 Satz 2 ist anzuwenden.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 4.4.2006 I 846

§ 2a Verzicht auf Mittelbehörden, Aufgabewahrnehmung durch andere Finanzbehörden

(1) ¹Durch Rechtsverordnung kann auf Mittelbehörden verzichtet werden. ²Die Rechtsverordnung erlässt für den Bereich von Aufgaben des Landes die zuständige Landesregierung. ³Die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde übertragen.

(2) ¹Wird auf Mittelbehörden verzichtet, gehen die den Oberfinanzdirektionen zugewiesenen Aufgaben der Landesfinanzverwaltung auf die oberste Behörde nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 über. ²Durch Rechtsverordnung der zuständigen Landesregierung können Landesaufgaben nach Satz 1 einer anderen Landesfinanzbehörde übertragen werden. ³Die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde übertragen.

Fußnoten

§ 2a: Neugefasst durch Bek. v. 4.4.2006 I 846

§ 2a Abs. 1: Früherer Satz 4 aufgeh. durch Art. 1 Nr. 2 Buchst. a DBuchst. bb G v. 3.12.2015 I 2178 mWv 1.1.2016

§ 2a Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. a DBuchst. aa G v. 3.12.2015 I 2178 mWv 1.1.2016

§ 2a Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. b DBuchst. aa G v. 3.12.2015 I 2178 mWv 1.1.2016

§ 2a Abs. 2 Satz 2 u. 3: Früherer Satz 2 aufgeh., früherer Satz 3 u. 4 jetzt Satz 2 u. 3 gem. Art. 1 Nr. 2 Buchst. b DBuchst. bb G v. 3.12.2015 I 2178 mWv 1.1.2016

§ 2a Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 2 G v. 13.12.2007 I 2897 mWv 1.1.2008

§ 2b (weggefallen)

-

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 4.4.2006 I 846

§ 3 Leitung der Finanzverwaltung

(1) ¹Das Bundesministerium der Finanzen leitet die Bundesfinanzverwaltung. ²Soweit die Bundesfinanzbehörden Aufgaben aus dem Geschäftsbereich eines anderen Bundesministeriums zu erledigen haben, erteilt dieses die fachlichen Weisungen. ³Fachliche Weisungen, die wesentliche organisatorische Auswirkungen haben, ergehen im Benehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen.

(2) ¹Die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde leitet die Landesfinanzverwaltung. ²Soweit Landesfinanzbehörden Aufgaben aus dem Geschäftsbereich einer anderen obersten Landesbehörde zu erledigen haben, erteilt diese die fachlichen Weisungen. ³Fachliche Weisungen, die wesentliche organisatorische Auswirkungen haben, ergehen im Benehmen mit der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde.

Fußnoten

§ 3: Neugefasst durch Bek. v. 4.4.2006 I 846

§ 3 Abs. 1 Satz 2 u. 3: Früherer Satz 2 aufgeh., früherer Satz 3 u. 4 jetzt Satz 2 u. 3 gem. Art. 5 Nr. 2 G v. 8.12.2016 I 2835 mWv 1.1.2017

Abschnitt II Oberbehörden

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 4.4.2006 I 846

§ 4 Sitz und Aufgaben der Bundesoberbehörden

(1) Das Bundesministerium der Finanzen bestimmt den Sitz der Bundesoberbehörden, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Bundesoberbehörden erledigen in eigener Zuständigkeit Aufgaben, die ihnen durch dieses Gesetz, durch andere oder aufgrund anderer Bundesgesetze zugewiesen werden.

(3) Die Bundesoberbehörden erledigen als beauftragte Behörden Aufgaben des Bundes, mit deren Durchführung sie vom Bundesministerium der Finanzen oder mit dessen Zustimmung von dem fachlich zuständigen Bundesministerium beauftragt werden.

Fußnoten

§ 4: Neugefasst durch Bek. v. 4.4.2006 I 846

§ 4 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 3 G v. 3.12.2015 I 2178 mWv 1.1.2016

§ 5 Aufgaben des Bundeszentralamtes für Steuern

(1) ¹Das Bundeszentralamt für Steuern hat unbeschadet des § 4 Abs. 2 und 3 folgende Aufgaben:

1. die Mitwirkung an Außenprüfungen (§ 19);
2. die Entlastung von deutschen Abzugsteuern (Erstattungen und Freistellungen) in den Fällen der §§ 43b und 50g des Einkommensteuergesetzes sowie auf Grund von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung;
3. die Entlastung bei deutschen Besitz- oder Verkehrsteuern gegenüber internationalen Organisationen, amtlichen zwischenstaatlichen Einrichtungen, ausländischen Missionen, berufskonsularischen Vertretungen und deren Mitgliedern auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarung oder besonderer gesetzlicher Regelung nach näherer Weisung des Bundesministeriums der Finanzen;

4. die Besteuerung von Investmentfonds und Spezial-Investmentfonds sowie die Feststellung der Besteuerungsgrundlagen von Spezial-Investmentfonds, soweit es nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 des Investmentsteuergesetzes zuständig ist.² Daneben stellt das Bundeszentralamt für Steuern auf Anforderung den für die Besteuerung von Investmentfonds, Spezial-Investmentfonds oder deren Anlegern zuständigen Landesfinanzbehörden seine Erkenntnisse über ausländische Rechtsformen und ausländisches Recht zur Verfügung;
5. die Ausübung der Funktion der zuständigen Behörde auf dem Gebiet der steuerlichen Rechts- und Amtshilfe und bei der Durchführung von Verständigungs- und Schiedsverfahren nach den Doppelbesteuerungsabkommen und dem Übereinkommen Nr. 90/436/EWG über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen vom 23. Juli 1990 (ABl. EG Nr. L 225 S. 10) in der jeweils geltenden Fassung, soweit das zuständige Bundesministerium seine Befugnisse in diesem Bereich delegiert;
 - 5a. die Entgegennahme und Weiterleitung von Meldungen nach auf der Grundlage von § 117c der Abgabenordnung ergangenen Rechtsverordnungen und die Durchführung von Bußgeldverfahren in den Fällen des § 379 Absatz 2 Nummer 1b der Abgabenordnung sowie die Auswertung dieser Meldungen im Rahmen der dem Bundeszentralamt für Steuern gesetzlich übertragenen Aufgaben;
 - 5b. die Entgegennahme und Weiterleitung von Meldungen und Auswertungen im Rahmen der nach § 2 des Gesetzes zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuer-sachen auszutauschenden Informationen und die Durchführung von Bußgeldverfahren nach § 28 des vorgenannten Gesetzes;
 - 5c. bis zum Zeitpunkt der Bereitstellung des Zentralverzeichnisses der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 21 Absatz 5 der Richtlinie 2011/16/EU die automatische Übermittlung von Informationen zu grenzüberschreitenden Vorbescheiden oder Vorabverständigungen über die Verrechnungspreisgestaltung gemäß § 7 Absatz 3 bis 5 des EU-Amtshilfegesetzes sowie die Entgegennahme der Informationen im Sinne des § 7 Absatz 3 bis 5 des EU-Amtshilfegesetzes zu grenzüberschreitenden Vorbescheiden oder Vorabverständigungen über die Verrechnungspreisgestaltung und ihre Weiterleitung an die zuständige Landesfinanzbehörde.² Ab dem in § 7 Absatz 9 Satz 2 des EU-Amtshilfegesetzes genannten Zeitpunkt ist das Verfahren nach Artikel 21 Absatz 5 der Richtlinie 2011/16/EU anzuwenden;
 - 5d. die automatische Übermittlung der länderbezogenen Berichte, die dem Bundeszentralamt für Steuern hierzu von den Unternehmen nach § 138a Absatz 6 der Abgabenordnung übermittelt worden sind, an
 - a) die jeweils zuständige Landesfinanzbehörde,
 - b) die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten der am 27. Januar 2016 unterzeichneten „Mehrseitigen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte“ (BGBl. 2016 II S. 1178, 1179) sowie
 - c) die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 8aa der Richtlinie 2011/16/EU;
 - 5e. die Entgegennahme und Weiterleitung
 - a) der länderbezogenen Berichte, die dem zentralen Verbindungsbüro von den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 8aa der Richtlinie 2011/16/EU übersandt wurden, an die zuständigen Landesfinanzbehörden sowie
 - b) der länderbezogenen Berichte im Sinne des § 138a Absatz 2 der Abgabenordnung, die dem zentralen Verbindungsbüro von den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten der am 27. Januar 2016 unterzeichneten „Mehrseitigen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte“ (BGBl. 2016 II S. 1178, 1179) übermittelt wurden, an die jeweils zuständige Landesfinanzbehörde;
 - 5f. die Auswertung der Informationen nach Nummer 5c und die Auswertung der länderbezogenen Berichte nach Nummer 5d im Rahmen der dem Bundeszentralamt für Steuern gesetzlich übertragenen Aufgaben.² Auswertungen der Informationen nach Nummer 5c sowie der länderbezogenen

Berichte nach Nummer 5d durch die jeweils zuständige Landesfinanzbehörde bleiben hiervon unberührt;

6. die zentrale Sammlung und Auswertung von Unterlagen über steuerliche Auslandsbeziehungen nach näherer Weisung des Bundesministeriums der Finanzen;
7. bei Personen, die nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes ansässig sind, die Bestimmung des für die Besteuerung örtlich zuständigen Finanzamts, wenn sich mehrere Finanzämter für örtlich zuständig oder für örtlich unzuständig halten oder wenn sonst Zweifel über die örtliche Zuständigkeit bestehen;
8. die Vergütung der Vorsteuerbeträge in dem besonderen Verfahren nach § 18 Abs. 9 des Umsatzsteuergesetzes;
9. auf Grund der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 268 vom 12.10.2010, S. 1)
 - a) die Vergabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (§ 27a des Umsatzsteuergesetzes),
 - b) die Entgegennahme der Zusammenfassenden Meldungen (§ 18a des Umsatzsteuergesetzes) und Speicherung der Daten,
 - c) den Austausch von gespeicherten Informationen mit anderen Mitgliedstaaten;
10. die Erteilung von Bescheinigungen in Anwendung des Artikels 151 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1, L 335 vom 20.12.2007, S. 60), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/61/EU (ABl. L 353 vom 28.12.2013, S. 5) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zum Nachweis der Umsatzsteuerbefreiung der Umsätze, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union an im Geltungsbereich dieses Gesetzes ansässige zwischenstaatliche Einrichtungen, ständige diplomatische Missionen und berufskonsularische Vertretungen sowie deren Mitglieder ausgeführt werden;
11. die Durchführung des Familienleistungsausgleichs nach Maßgabe der §§ 31, 62 bis 78 des Einkommensteuergesetzes. ²Die Bundesagentur für Arbeit stellt dem Bundeszentralamt für Steuern zur Durchführung dieser Aufgaben ihre Dienststellen als Familienkassen zur Verfügung. ³Das Nähere, insbesondere die Höhe der Verwaltungskostenerstattung, wird durch Verwaltungsvereinbarung geregelt. ⁴Der Vorstand der Bundesagentur für Arbeit kann innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs abweichend von den Vorschriften der Abgabenordnung über die örtliche Zuständigkeit von Finanzbehörden die Entscheidung über den Anspruch auf Kindergeld für bestimmte Bezirke oder Gruppen von Berechtigten einer anderen Familienkasse übertragen. ⁵Für die besonderen Belange der Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst-, Amts- oder Ausbildungsverhältnis zum Bund stehen oder Versorgungsbezüge nach bundesbeamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen erhalten oder Arbeitnehmer des Bundes oder einer sonstigen Körperschaft, einer Anstalt oder einer Stiftung des öffentlichen Rechts im Bereich des Bundes sind, benennt die Bundesagentur für Arbeit als Familienkasse zentrale Ansprechpartner. ⁶Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Bundesfamilienkassen zur Wahrnehmung der Aufgaben der Familienkassen nach § 72 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes einzurichten. ⁷Diese können auch Aufgaben im Auftrag der mittelbaren Verwaltung wahrnehmen. ⁸Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Landesfamilienkassen zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 72 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes einzurichten. ⁹Diese können auch Aufgaben der mittelbaren Verwaltung wahrnehmen. ¹⁰Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen werden. ¹¹Die Familienkassen gelten als Bundesfinanzbehörden, soweit sie den Familienleistungsausgleich durchführen, und unterliegen insoweit der Fachaufsicht des Bundeszentralamtes für Steuern. ¹²Das Bundeszentralamt für Steuern erteilt diesen Familienkassen ein Merkmal zur Identifizierung (Familienkassenschlüssel) und veröffentlicht die Namen und die Anschriften dieser Familienkassen jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres im Bundessteuerblatt;

12. die Durchführung der Veranlagung nach § 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 des Einkommensteuergesetzes und § 32 Absatz 2 Nummer 2 des Körperschaftsteuergesetzes sowie die Durchführung des Steuerabzugsverfahrens nach § 50a Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes, einschließlich des Erlasses von Haftungs- und Nachforderungsbescheiden und deren Vollstreckung ab dem durch eine Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmenden Zeitpunkt, der nicht vor dem 31. Dezember 2011 liegt;
13. die zentrale Sammlung und Auswertung der von den Finanzbehörden der Länder übermittelten Informationen über Betrugsfälle im Bereich der Umsatzsteuer;
14. die Sammlung, Auswertung und Weitergabe der Daten, die nach § 45d des Einkommensteuergesetzes in den dort genannten Fällen zu übermitteln sind sowie die Übermittlung der Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) in dem Anfrageverfahren nach § 44a Absatz 2a Satz 3 bis 7 des Einkommensteuergesetzes;
15. die Koordinierung von Umsatzsteuerprüfungen der Landesfinanzbehörden in grenz- und länderübergreifenden Fällen;
16. das Zusammenführen und Auswerten von umsatzsteuerlich erheblichen Informationen zur Identifizierung prüfungswürdiger Sachverhalte;
17. die Beobachtung von elektronisch angebotenen Dienstleistungen zur Unterstützung der Landesfinanzverwaltungen bei der Umsatzbesteuerung des elektronischen Handels;
18.
 - a) die Weiterleitung der Daten, die nach § 10 Absatz 2a und 4b des Einkommensteuergesetzes in den dort genannten Fällen zu übermitteln sind,
 - b) die Sammlung, Auswertung und Weitergabe der Daten, die nach § 10a Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes in den dort genannten Fällen zu übermitteln sind,
 - c) die Sammlung, Auswertung und Weitergabe der Daten, die nach § 22a des Einkommensteuergesetzes in den dort genannten Fällen zu übermitteln sind,
 - d) bei einer Datenübermittlung nach § 22a Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes die Prüfung nach § 93c Absatz 4 Satz 1 der Abgabenordnung und die Erhebung des Verspätungsgeldes nach § 22a Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes,
 - e) die Übermittlung der Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) im Anfrageverfahren nach § 22a Absatz 2 in Verbindung mit § 10 Absatz 2a und 4b, § 10a Absatz 5 und § 32b Absatz 3 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes,
 - f) die Gewährung der Altersvorsorgezulage nach Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes sowie
 - g) die Durchführung von Bußgeldverfahren nach § 50f des Einkommensteuergesetzes.

²Das Bundeszentralamt für Steuern bedient sich zur Durchführung dieser Aufgaben der Deutschen Rentenversicherung Bund, soweit diese zentrale Stelle im Sinne des § 81 des Einkommensteuergesetzes ist, im Wege der Organleihe. ³Die Deutsche Rentenversicherung Bund unterliegt insoweit der Fachaufsicht des Bundeszentralamtes für Steuern. ⁴Das Nähere, insbesondere die Höhe der Verwaltungskostenerstattung, wird durch Verwaltungsvereinbarung geregelt;

19. die zentrale Sammlung der von den Finanzbehörden übermittelten Angaben über erteilte Freistellungsbescheinigungen nach § 48b des Einkommensteuergesetzes und die Erteilung von Auskünften im Wege einer elektronischen Abfrage an den Leistungsempfänger im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes über die übermittelten Freistellungsbescheinigungen;
20. den Einzug der einheitlichen Pauschsteuer nach § 40a Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes. ²Das Bundeszentralamt für Steuern bedient sich zur Durchführung dieser Aufgabe der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung im Wege der Organleihe. ³Das Nähere, insbesondere die Höhe der Verwaltungskostenerstattung, wird durch Verwaltungsvereinbarung geregelt. ⁴Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung gilt für die Durch-

führung dieser Aufgabe als Bundesfinanzbehörde und unterliegt insoweit der Fachaufsicht des Bundeszentralamtes für Steuern.

21. die Durchführung des Besteuerungsverfahrens nach § 18 Abs. 4c des Umsatzsteuergesetzes einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten auf Grund von Kapitel XI Abschnitt I der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 268 vom 12.10.2010, S. 1);
22. die Vergabe und die Verwaltung des Identifikationsmerkmals nach den §§ 139a bis 139d der Abgabenordnung;
23. die Bestätigungen nach § 18e des Umsatzsteuergesetzes 1999;
24. den Abruf von Daten aus den nach § 93b der Abgabenordnung in Verbindung mit § 24c Abs. 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes von den Kreditinstituten geführten Dateien und die Weiterleitung der abgerufenen Daten an die zuständigen Finanzbehörden;
25. die Verwaltung der Versicherung- und Feuerschutzsteuer und die zentrale Sammlung und Auswertung der Informationen für die Verwaltung der Versicherung- und Feuerschutzsteuer;
26. Entgegennahme von Meldungen und Zahlungen von Zinsabschlag nach der Zinsinformationsverordnung und deren Weiterleitung;
27. die Erteilung von verbindlichen Auskünften nach § 89 Abs. 2 Satz 3 der Abgabenordnung;
28. die Unterstützung der Finanzbehörden der Länder bei der Verhütung und Verfolgung von Straftaten mit länderübergreifender, internationaler oder erheblicher Bedeutung sowie bei Anzeigen nach § 116 Abs. 1 der Abgabenordnung. ²Das Bundeszentralamt für Steuern hat zur Wahrnehmung dieser Aufgabe alle hierfür erforderlichen Informationen zu sammeln und auszuwerten und die Behörden der Länder über die sie betreffenden Informationen und die in Erfahrung gebrachten Zusammenhänge von Straftaten zu unterrichten;
- 28a. die Weiterleitung von Mitteilungen nach § 116 Abs. 1 der Abgabenordnung an die zuständigen Finanzbehörden der Zollverwaltung;
29. die Durchführung der gesonderten Feststellung und Erteilung der Bescheinigung nach § 27 Abs. 8 des Körperschaftsteuergesetzes;
30. die Bildung, Speicherung und Bereitstellung elektronischer Lohnsteuerabzugsmerkmale;
31. die zentrale Sammlung der von den Finanzbehörden der Länder übermittelten Daten zu Konzernübersichten (Konzernverzeichnis) sowie die Erteilung von Auskünften daraus im Wege einer elektronischen Abfrage durch die Finanzbehörden der Länder;
32. die zentrale Sammlung der von den Finanzbehörden der Länder übermittelten branchenbezogenen Kennzahlen sowie die Erteilung von Auskünften daraus im Wege einer elektronischen Abfrage durch die Finanzbehörden der Länder;
33. die Registrierung eines Vor-REIT nach § 2 des REIT-Gesetzes;
34. die Zertifizierung von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz und die Durchführung von Bußgeldverfahren nach § 13 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes;
35. die Prüfung der Vollständigkeit und Zulässigkeit von Anträgen auf Vorsteuer-Vergütung für im Inland ansässige Unternehmer in Anwendung von Artikel 18 der Richtlinie 2008/9/EG des Rates vom 12. Februar 2008 zur Regelung der Erstattung der Mehrwertsteuer gemäß der Richtlinie 2006/112/EG an nicht im Mitgliedstaat der Erstattung, sondern in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Steuerpflichtige (ABl. EU Nr. L 44 S. 23);
36. die Prüfung nach § 93c Absatz 4 Satz 1 der Abgabenordnung der bei Vorliegen der Einwilligung nach § 10 Absatz 2 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes zu übermittelnden Daten sowie bei dieser Datenübermittlung die Festsetzung und Erhebung des Haftungsbetrages nach § 72a Absatz 4 der Abgabenordnung;

37. Ausstellung der Bescheinigung an Unternehmer über die Erfüllung der Voraussetzungen des § 4 Nummer 11b des Umsatzsteuergesetzes;
38. ab 14. Dezember 2010 die Weiterleitung von Anzeigen nach § 9 der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung an die zuständigen Finanzbehörden der Länder;
39. die Entlastung von Kapitalertragsteuer in den Fällen des § 32 Absatz 5 des Körperschaftsteuergesetzes.²Die Verwaltungskosten sowie sonstige Kosten, die dem Bund durch diese Zuständigkeit entstehen, werden vom Bund und den Ländern je zur Hälfte getragen.³Zwischen den einzelnen Ländern werden die Kosten im Sinne des Satzes 2 entsprechend dem in Absatz 2 geregelten Verhältnis aufgeteilt;
40. die mit der Durchführung des Besteuerungsverfahrens nach § 18 Absatz 4e des Umsatzsteuergesetzes in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten auf Grund von Kapitel V und XI Abschnitt 2 der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 268 vom 12.10.2010, S. 1);
41. die Entgegennahme und Weiterleitung von Anzeigen und Umsatzsteuererklärungen für im Inland ansässige Unternehmer in Anwendung der Artikel 369c bis 369i der Richtlinie 2006/112/EG des Rates in der Fassung des Artikels 5 Nummer 15 der Richtlinie 2008/8/EG des Rates vom 12. Februar 2008 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG bezüglich des Ortes der Dienstleistung (ABl. L 44 vom 20.2.2008, S. 11) einschließlich der damit zusammenhängenden Tätigkeiten auf Grund von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 21 Absatz 1 sowie Kapitel XI Abschnitt 2 der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 268 vom 12.10.2010, S. 1);
42. die Einrichtung und Pflege des Online-Zugriffs der Finanzämter auf ATLAS-Ein- und Ausfuhrdaten.

²Das Bundeszentralamt für Steuern hat Daten, die von ihm oder der zentralen Stelle im Sinne des § 81 des Einkommensteuergesetzes nach § 88 Absatz 4 der Abgabenordnung nicht an die Landesfinanzbehörden weitergeleitet wurden, bis zum Ablauf des 15. Jahres nach dem Jahr des Zugangs der Daten zur Durchführung von Verfahren im Sinne des § 30 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a und b der Abgabenordnung sowie zur Datenschutzkontrolle zu speichern.

(2) ¹Die vom Bundeszentralamt für Steuern auf Grund gesetzlicher Vorschriften gewährten Steuererstattungen und Steuervergütungen sowie die nach § 44b Absatz 6 Satz 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes erstattete Kapitalertragsteuer werden von den Ländern in dem Verhältnis getragen, in dem sie an dem Aufkommen der betreffenden Steuern beteiligt sind.²Kapitalertragsteuer, die das Bundeszentralamt für Steuern anlässlich der Vergütung von Körperschaftsteuer vereinnahmt hat, steht den Ländern in demselben Verhältnis zu.³Für die Aufteilung ist das Aufkommen an den betreffenden Steuern in den einzelnen Ländern maßgebend, das sich ohne Berücksichtigung der in den Sätzen 1 und 2 bezeichneten Steuerbeträge für das Vorjahr ergibt.⁴Das Nähere bestimmt das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

(3) ¹Die von den Familienkassen bei der Durchführung des Familienleistungsausgleichs nach Absatz 1 Nr. 11 ausgezahlten Steuervergütungen im Sinne des § 31 des Einkommensteuergesetzes werden jeweils von den Ländern und Gemeinden, in denen der Gläubiger der Steuervergütung seinen Wohnsitz hat, nach den für die Verteilung des Aufkommens der Einkommensteuer maßgebenden Vorschriften mitgetragen.²Das Bundeszentralamt für Steuern stellt nach Ablauf eines jeden Monats die Anteile der einzelnen Länder einschließlich ihrer Gemeinden an den gewährten Leistungen fest.³Die nach Satz 2 festgestellten Anteile sind dem Bund von den Ländern bis zum 15. des dem Zahlungsmonat folgenden Monats zu erstatten.⁴Für den Monat Dezember ist dem Bund von den Ländern ein Abschlag auf der Basis der Abrechnung des Vormonats zu leisten.⁵Die Abrechnung für den Monat Dezember hat bis zum 15. Januar des Folgejahres zu erfolgen.⁶Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zu bestimmen.

(4) ¹Die von der zentralen Stelle (§ 81 des Einkommensteuergesetzes) veranlassten Auszahlungen von Altersvorsorgezulagen (§ 83 des Einkommensteuergesetzes) werden nach den für die Verteilung des Aufkommens der Einkommensteuer maßgebenden Vorschriften von den Ländern und Gemeinden mit-

getragen, in denen der Gläubiger der Steuervergütung seinen inländischen Wohnsitz hat; bei Gläubigern mit ausländischem Wohnsitz wird der letzte bekannte inländische Wohnsitz zugrunde gelegt.²Die sich aus Satz 1 ergebenden Finanzierungsanteile gelten auch, wenn der Wohnsitz nicht nach Satz 1 zugeordnet werden kann.³Die zentrale Stelle stellt nach Ablauf des dem Kalendervierteljahr folgenden Monats die Anteile der einzelnen Länder einschließlich ihrer Gemeinden an den zu gewährenden Leistungen fest.⁴Die nach Satz 2 festgestellten Anteile sind dem Bund von den Ländern bis zum 15. des zweiten, dem Kalendervierteljahr folgenden Monats zu erstatten.⁵Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zu bestimmen.

(5)¹An dem Aufkommen der von der vereinnahmten pauschalen Lohnsteuer (§ 40a Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes) sind die Länder und Gemeinden, in denen die Steuerpflichtigen ihren Wohnsitz haben, nach den für die Verteilung des Aufkommens der Einkommensteuer maßgebenden Vorschriften zu beteiligen.²Nach Ablauf eines jeden Monats werden die Anteile der einzelnen Länder einschließlich ihrer Gemeinden an der vereinnahmten pauschalen Lohnsteuer festgestellt.³Die nach Satz 2 festgestellten Anteile sind an die Länder bis zum 15. des darauf folgenden Monats auszuführen.⁴Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zur Verwaltung und Auszahlung der einheitlichen Pauschsteuer zu bestimmen.

(6)¹An dem Aufkommen der nach der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (ABl. EU Nr. L 157 S. 38, 2005 Nr. L 103 S. 41), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/98/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 129), in der jeweils geltenden Fassung von den berechtigten Mitgliedstaaten sowie von den in Artikel 17 dieser Richtlinie genannten Staaten und abhängigen Gebieten erhobenen Quellensteuer sind die Länder und Gemeinden entsprechend ihrem Anteil an der Kapitalertragsteuer nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes zu beteiligen.²Die Verteilung des Länder- und Gemeindefruchteils auf die einzelnen Länder erfolgt nach den Anteilen an der Kapitalertragsteuer nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes vom Vorjahr, die den Ländern und Gemeinden nach Zerlegung (§ 8 des Zerlegungsgesetzes) zustehen; für 2009 sind die Anteile der Länder und Gemeinden am Zinsabschlagsaufkommen des Jahres 2008 nach Zerlegung maßgeblich.³Das Bundeszentralamt für Steuern stellt jeweils nach Ablauf eines Monats die Anteile der Länder einschließlich ihrer Gemeinden fest und zahlt sie an die Länder bis zum 15. des dem Abrechnungsmonat folgenden Monats aus.⁴Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zur Verwaltung und Auszahlung dieser Quellensteuer zu bestimmen.

(7)¹Das Aufkommen der in Ausübung der Aufgaben nach Absatz 1 Nummer 12 zugeflossenen Einkommen- und Körperschaftsteuer steht den Ländern und Gemeinden nach den für die Verteilung des Aufkommens der Einkommen- und Körperschaftsteuer maßgebenden Vorschriften zu.²Nach Ablauf eines jeden Monats werden die Anteile der einzelnen Länder einschließlich ihrer Gemeinden an den Einnahmen durch das Bundeszentralamt für Steuern festgestellt.³Die nach Satz 2 festgestellten Anteile sind an die Länder bis zum 15. des darauf folgenden Monats auszuführen.⁴Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zur Verwaltung und Auszahlung der Einnahmen in Ausübung der Aufgaben nach Absatz 1 Nummer 12 zu bestimmen.

Fußnoten

§ 5: Neugefasst durch Bek. v. 4.4.2006 I 846, 1202

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 (bezeichnet als Abs. 1 Nr. 4): IdF d. Art. 7 G v. 19.7.2016 I 1730 mWv 1.1.2018

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 (früher Abs. 1 Nr. 5): IdF d. Art. 12 Nr. 1 G v. 13.12.2006 I 2878 mWv 19.12.2006

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5a (früher Abs. 1 Nr. 5a): Eingef. durch Art. 2 Nr. 2 G v. 18.12.2013 I 4318 mWv

24.12.2013; idF d. Art. 5 Nr. 1 Buchst. a G v. 20.12.2016 I 3000 mWv 24.12.2016

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5b (früher Abs. 1 Nr. 5b): Eingef. durch Art. 3 G v. 21.12.2015 I 2531 mWv

31.12.2015

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5c bis 5f: Eingef. durch Art. 5 Nr. 1 Buchst. b G v. 20.12.2016 I 3000 mWv

24.12.2016

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 (früher Abs. 1 Nr. 8): Früherer Satz 2 aufgeh. durch Art. 12 Nr. 1 Buchst. a G v.

19.12.2008 I 2794 mWv 1.1.2010

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 Eingangssatz (früher Abs. 1 Nr. 9 Eingangssatz): IdF d. Art. 17 Nr. 1 Buchst. a G v. 26.6.2013 | 1809 mWv 30.6.2013

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 (früher Abs. 1 Nr. 10): IdF d. Art. 17 Nr. 1 G v. 25.07.2014 | 1266 mWv 31.7.2014

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 Satz 5: Eingef. durch Art. 4 Nr. 1 G v. 8.12.2016 | 2835 mWv 14.12.2016

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 Satz 6 bis 9: Früher Satz 5 bis 8 gem. Art. 4 Nr. 1 G v. 8.12.2016 | 2835 mWv 14.12.2016

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 Satz 10: Früher Satz 9 gem. u. idF d. Art. 4 Nr. 1 u. 2 G v. 8.12.2016 | 2835 mWv 14.12.2016

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 Satz 11: Früher Satz 10 gem. u. idF d. Art. 4 Nr. 1 u. 3 G v. 8.12.2016 | 2835 mWv 14.12.2016

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 Satz 12: Eingef. durch Art. 4 Nr. 3 G v. 8.12.2016 | 2835 mWv 14.12.2016

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 (früher Abs. 1 Nr. 12): IdF d. Art. 6 Nr. 1 Buchst. a G v. 10.8.2009 | 2702 mWv 18.8.2009

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 14 (früher Abs. 1 Nr. 14): IdF d. Art. 17 Nr. 1 G v. 8.12.2010 | 1768 mWv 14.12.2010

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 18 (früher Abs. 1 Nr. 18): IdF d. Art. 15 G v. 20.12.2008 | 2850 mWv 1.1.2009

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 18 (früher Abs. 1 Nr. 18) Satz 1 Buchst. a: IdF d. Art. 2 Nr. 1 Buchst. a DBuchst. aa G v. 16.7.2009 | 1959 mWv 23.7.2009 u. d. Art. 17 Nr. 1 Buchst. c G v. 26.6.2013 | 1809 mWv 30.6.2013

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 18 (früher Abs. 1 Nr. 18) Satz 1 Buchst. b: IdF d. Art. 2 Nr. 1 Buchst. a DBuchst. bb G v. 16.7.2009 | 1959 mWv 23.7.2009

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 18 (früher Abs. 1 Nr. 18) Satz 1 Buchst. d: IdF d. Art. 9 Nr. 1 Buchst. a G v. 18.7.2016 | 1679 mWv 1.1.2017

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 18 (früher Abs. 1 Nr. 18) Satz 1 Buchst. e: IdF d. Art. 17 Nr. 2 G v. 25.07.2014 | 1266 mWv 31.7.2014

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 18 (früher Abs. 1 Nr. 18) Satz 1 Buchst. f: IdF d. Art. 17 Nr. 2 Buchst. b G v. 8.12.2010 | 1768 mWv 14.12.2010

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 18 (früher Abs. 1 Nr. 18) Satz 1 Buchst. g: Eingef. durch Art. 17 Nr. 2 Buchst. b G v. 8.12.2010 | 1768 mWv 14.12.2010

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 20 (früher Abs. 1 Nr. 20) Satz 2 u. 4: IdF d. Art. 17 Nr. 1 Buchst. d G v. 26.6.2013 | 1809 mWv 30.6.2013

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 21 (früher Abs. 1 Nr. 21): IdF d. Art. 17 Nr. 1 Buchst. e G v. 26.6.2013 | 1809 mWv 30.6.2013; Änderungsanweisung gem. Art. 18 Nr. 1 G v. 25.07.2014 | 1266 mWv 1.10.2014 nicht ausführbar wegen textlicher Unstimmigkeiten

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 25 (früher Abs. 1 Nr. 25): IdF d. Art. 6 Nr. 1 Buchst. b G v. 10.8.2009 | 2702 mWv 1.7.2010

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 26 (früher Abs. 1 Nr. 26): IdF d. Art. 12 Nr. 1 G v. 5.9.2006 | 2098 mWv 12.9.2006

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 27 (früher Abs. 1 Nr. 27): Eingef. durch Art. 12 Nr. 1 G v. 5.9.2006 | 2098 mWv 12.9.2006

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 28 (früher Abs. 1 Nr. 28): Eingef. durch Art. 12 Nr. 1 G v. 5.9.2006 | 2098 mWv 12.9.2006; idF d. Art. 9 G v. 7.12.2006 | 2782 mWv 13.12.2006

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 28a (früher Abs. 1 Nr. 28a): Eingef. durch Art. 13 Nr. 1 G v. 20.12.2007 | 3150 mWv 29.12.2007

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 29 (früher Abs. 1 Nr. 29): Eingef. durch Art. 9 G v. 7.12.2006 | 2782 mWv 13.12.2006

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 30 (früher Abs. 1 Nr. 30): Eingef. durch Art. 13 Nr. 2 G v. 20.12.2007 | 3150 mWv 29.12.2007

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 31 u. 32 (früher Abs. 1 Nr. 31 u. 32): Eingef. durch Art. 12 Nr. 2 G v. 13.12.2006 | 2878 mWv 19.12.2006

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 33 (früher Abs. 1 Nr. 33) Kursivdruck (bezeichnet als "Nr. 31"): Eingef. durch Art. 4 G v. 28.5.2007 | 914 mWv 1.1.2007

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 34 (früher Abs. 1 Nr. 34): Eingef. durch Art. 12 Nr. 1 Buchst. d G v. 19.12.2008 | 2794 mWv 1.1.2009; idF d. Art. 10 G v. 11.12.2018 | 2338 mWv 15.12.2018

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 35 (früher Abs. 1 Nr. 35): Eingef. durch Art. 12 Nr. 1 Buchst. e G v. 19.12.2008 | 2794 mWv 1.1.2010; idF d. Art. 2 Nr. 1 Buchst. b G v. 16.7.2009 | 1959 mWv 1.1.2010

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 36: IdF d. Art. 9 Nr. 1 Buchst. b G v. 18.7.2016 | 1679 mWv 1.1.2017

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 37 (früher Abs. 1 Nr. 37): Eingef. durch Art. 9 G v. 8.4.2010 | 386 mWv 15.4.2010; idF d. Art. 17 Nr. 3 G v. 8.12.2010 | 1768 mWv 14.12.2010

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 38 (früher Abs. 1 Nr. 38): Eingef. durch Art. 17 Nr. 3 G v. 8.12.2010 | 1768 mWv 14.12.2010; idF d. Art. 4 Nr. 1 G v. 21.3.2013 | 561 mWv 29.3.2013

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 39 (früher Abs. 1 Nr. 39): Eingef. durch Art. 4 Nr. 2 G v. 21.3.2013 | 561 mWv 29.3.2013; idF d. Art. 18 Nr. 2 G v. 25.07.2014 | 1266 mWv 1.10.2014

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 40 (früher Abs. 1 Nr. 40): Eingef. durch Art. 18 Nr. 3 G v. 25.07.2014 | 1266 mWv 1.10.2014

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 41 (früher Abs. 1 Nr. 41): Eingef. durch Art. 18 Nr. 3 G v. 25.07.2014 | 1266 mWv 1.10.2014; idF d. Art. 12 Nr. 1 G v. 22.12.2014 | 2417 mWv 31.12.2014

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 42 (früher Abs. 1 Nr. 42): Eingef. durch Art. 12 Nr. 2 G v. 22.12.2014 | 2417 mWv 31.12.2014

§ 5 Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Art. 9 Nr. 1 Buchst. c G v. 18.7.2016 | 1679 mWv 1.1.2017

§ 5 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 2 G v. 16.7.2009 | 1959 mWv 23.7.2009

§ 5 Abs. 4 Satz 1 u. 2: Früher Satz 1 gem. u. idF d. Art. 2 G v. 21.12.2015 | 2531 mWv 15.4.2010

§ 5 Abs. 4 Satz 3 bis 5: Früher Satz 2 bis 4 gem. Art. 2 G v. 21.12.2015 | 2531 mWv 15.4.2010

§ 5 Abs. 6 Satz 1 u. 2: Früher Satz 1 gem. u. idF d. Art. 12 G v. 14.8.2007 | 1912 mWv 1.1.2009

§ 5 Abs. 6 Satz 3 u. 4: Früher Satz 2 u. 3 gem. Art. 12 G v. 14.8.2007 | 1912 mWv 1.1.2009

§ 5 Abs. 7: Eingef. durch Art. 6 Nr. 1 Buchst. c G v. 10.8.2009 | 2702 mWv 18.8.2009

§ 5a Aufgaben und Gliederung der Generalzolldirektion

(1) ¹Unbeschadet des § 4 Absatz 2 und 3 leitet die Generalzolldirektion bundesweit die Durchführung der Aufgaben der Zollverwaltung. ²Sie übt die Dienst- und Fachaufsicht über die Hauptzollämter und Zollfahndungsämter aus. ³Außerdem nimmt die Generalzolldirektion die ihr sonst übertragenen Aufgaben wahr.

(2) ¹Die Generalzolldirektion gliedert sich in Direktionen. ²Es wird eine für den Zollfahndungsdienst zuständige Direktion (Zollkriminalamt) eingerichtet. ³Innerhalb des Zollkriminalamtes wird die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen errichtet. ⁴Andere Organisationseinheiten können eingerichtet werden.

(3) ¹Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Direktionen und der anderen Organisationseinheiten bestimmt das Bundesministerium der Finanzen. ²Aufgaben des Zollfahndungsdienstes werden durch das Zollkriminalamt wahrgenommen; ausgenommen hiervon ist die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, die ausschließlich Aufgaben nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz) wahrnimmt.

(4) (weggefallen)

Fußnoten

§§ 5a u. 5b: Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 G v. 3.12.2015 | 2178 mWv 1.1.2016

§ 5a Abs. 2 Satz 3: Eingef. durch Art. 7 Nr. 1 G v. 23.6.2017 | 1822 mWv 26.6.2017

§ 5a Abs. 2 Satz 4: Früher Satz 3 gem. Art. 7 Nr. 1 G v. 23.6.2017 | 1822 mWv 26.6.2017

§ 5a Abs. 3 Satz 2: IdF d. Art. 7 Nr. 2 G v. 23.6.2017 | 1822 mWv 26.6.2017

§ 5a Abs. 4: Aufgeh. durch Art. 10 G v. 17.12.2018 | 2522 mWv 21.12.2018

§ 5b Übertragung von Bauaufgaben

¹Durch Verwaltungsvereinbarung mit dem jeweiligen Land kann der Bund die Leitung und Erledigung seiner Bauaufgaben im Wege der Organleihe Landesbehörden sowie Landesbetrieben, Sondervermögen des Landes und landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts übertragen. ²Die Verwaltungsvereinbarung muss vorsehen, dass die Landesbehörden die Anordnungen des fachlich zuständigen Bundesministeriums zu befolgen haben.

Fußnoten

§§ 5a u. 5b: Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 G v. 3.12.2015 | 2178 mWv 1.1.2016

§ 6 Sitz und Aufgaben der Landesoberbehörde

(1) Die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde bestimmt den Sitz der Landesoberbehörde, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Landesoberbehörde erledigt Aufgaben, die ihr nach Maßgabe des § 17 Abs. 3 Satz 1 zugewiesen werden und die ihr sonst übertragenen Aufgaben.

(3) Für die Ernennung und Entlassung des Leiters einer Oberbehörde, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 anstelle einer Oberfinanzdirektion tritt, gilt § 9a Satz 3 entsprechend.

Fußnoten

§ 6: Neugefasst durch Bek. v. 4.4.2006 I 846

§ 6 Abs. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 3 G v. 13.12.2007 I 2897 mWv 1.1.2008

Abschnitt III Mittelbehörden

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 4.4.2006 I 846

§ 7 Bezirk und Sitz

Die obersten Landesbehörden bestimmen den Bezirk (Oberfinanzbezirk) und Sitz der Oberfinanzdirektion, die ihnen jeweils untersteht.

Fußnoten

§ 7: IdF d. Art. 1 Nr. 4 G v. 13.12.2007 I 2897 mWv 1.1.2008; früherer Abs. 1 aufgeh., früherer Abs. 2 jetzt einziger Text gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 5 Buchst. a u. b G v. 3.12.2015 I 2178 mWv 1.1.2016

§ 8 (weggefallen)

Fußnoten

§ 8: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 6 G v. 3.12.2015 I 2178 mWv 1.1.2016

§ 8a Aufgaben und Gliederung der Oberfinanzdirektionen

(1) ¹Die Oberfinanzdirektionen leiten die Finanzverwaltung des jeweiligen Landes in ihrem Bezirk. ²Einer Oberfinanzdirektion kann auch die Leitung der Finanzverwaltung eines Landes für mehrere Oberfinanzbezirke übertragen werden. ³Die Oberfinanzdirektionen können weitere Aufgaben erledigen.

(2) ¹Die Oberfinanzdirektionen können sich in eine Besitz- und Verkehrsteuerabteilung und eine Landesbauabteilung oder Landesvermögens- und Bauabteilung gliedern. ²Außerdem können weitere Landesabteilungen oder andere Organisationseinheiten des Landes eingerichtet werden.

(3) ¹Durch Rechtsverordnung können Aufgaben einer Oberfinanzdirektion für den ganzen Bezirk oder einen Teil davon auf andere Oberfinanzdirektionen übertragen werden, wenn dadurch der Vollzug der Aufgaben verbessert oder erleichtert wird. ²Die Rechtsverordnung erlässt die zuständige Landesregierung. ³Die Landesregierung kann die Ermächtigung auf die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde übertragen.

(4) ¹Die Besitz- und Verkehrsteuerabteilung leitet die Durchführung der Aufgaben, für deren Erledigung die Finanzämter zuständig sind. ²Außerdem erledigt sie die ihr sonst übertragenen Aufgaben.

Fußnoten

§ 8a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 6 G v. 13.12.2007 I 2897 mWv 1.1.2008

§ 9 (weggefallen)

Fußnoten

§ 9: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 6 G v. 3.12.2015 I 2178 mWv 1.1.2016

§ 9a Leitung der Oberfinanzdirektionen

¹Der Oberfinanzpräsident oder die Oberfinanzpräsidentin leitet die jeweilige Oberfinanzdirektion. ²Ihm oder ihr kann auch die Leitung einer Abteilung übertragen werden. ³Er oder sie wird auf Vorschlag der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde im Einvernehmen mit der Bundesregierung durch die zuständige Stelle des Landes ernannt und entlassen.

Fußnoten

§ 9a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 8 G v. 13.12.2007 | 2897 mWv 1.1.2008

§ 10 (weggefallen)

Fußnoten

§ 10: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 6 G v. 3.12.2015 | 2178 mWv 1.1.2016

§ 10a Landeskassen

¹Werden oder sind bei einer Oberfinanzdirektion eine oder mehrere Landeskassen errichtet, so kann eine Landeskasse Kassengeschäfte für mehrere Oberfinanzbezirke oder für Teile davon wahrnehmen.

²Die Landeskassen können unmittelbar dem zuständigen Oberfinanzpräsidenten oder der zuständigen Oberfinanzpräsidentin unterstellt werden.

Fußnoten

§ 10a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 10 G v. 13.12.2007 | 2897 mWv 1.1.2008

§ 11 (weggefallen)

-

Fußnoten

§ 11: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 11 G v. 13.12.2007 | 2897 mWv 1.1.2008

Abschnitt IV Örtliche Behörden

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 4.4.2006 | 846

§ 12 Bezirk und Sitz der Hauptzollämter und Zollfahndungsämter sowie Aufgaben der Hauptzollämter

(1) Die Generalzolldirektion bestimmt den Bezirk und den Sitz der Hauptzollämter und der Zollfahndungsämter.

(2) Die Hauptzollämter sind als örtliche Bundesbehörden für die Verwaltung der Zölle, der bundesgesetzlich geregelten Verbrauchsteuern einschließlich der Einfuhrumsatzsteuer und der Biersteuer, der Luftverkehrsteuer, der Kraftfahrzeugsteuer, der Abgaben im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften, für die zollamtliche Überwachung des Warenverkehrs über die Grenze, für die Grenzaufsicht, für die Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung und für die ihnen sonst übertragenen Aufgaben zuständig.

(3) ¹Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Zuständigkeit eines Hauptzollamts nach Absatz 2 auf einzelne Aufgaben beschränken oder Zuständigkeiten nach Absatz 2 einem Hauptzollamt für den Bereich mehrerer Hauptzollämter übertragen, wenn dadurch der Vollzug der Aufgaben verbessert oder erleichtert wird. ²Das Bundesministerium der

Finanzen kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die Generalzolldirektion übertragen.

(4) (weggefallen)

Fußnoten

§ 12: Neugefasst durch Bek. v. 4.4.2006 I 846

§ 12 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. a G v. 3.12.2015 I 2178 mWv 1.1.2016

§ 12 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 12 G v. 13.12.2007 I 2897 mWv 1.1.2008, d. Art. 17 Nr. 2 Buchst. a G v. 26.6.2013 I 1809 mWv 30.6.2013 u. d. Art. 17 Nr. 3 Buchst. a G v. 26.6.2013 I 1809 mWv 1.7.2014

§ 12 Abs. 3 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 7 Buchst. b G v. 3.12.2015 I 2178 mWv 1.1.2016

§ 12 Abs. 4: Aufgeh. durch Art. 17 Nr. 3 Buchst. b G v. 26.6.2013 I 1809 mWv 1.7.2014

§ 12a (weggefallen)

-

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 4.4.2006 I 846

§ 12b (weggefallen)

-

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 4.4.2006 I 846

§ 12c (weggefallen)

-

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 4.4.2006 I 846

§ 12d (weggefallen)

-

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 4.4.2006 I 846

§ 13 Beistandspflicht der Ortsbehörden

(1) Die Gemeindebehörden, die Ortspolizeibehörden und die sonstigen Ortsbehörden haben den Hauptzollämtern auch neben der in § 111 der Abgabenordnung vorgesehenen Beistandspflicht Hilfe zu leisten, soweit dies wegen ihrer Kenntnis der örtlichen Verhältnisse oder zur Ersparung von Kosten oder Zeit zweckmäßig ist.

(2) Für Hilfeleistungen nach Absatz 1 werden Entschädigungen nicht gewährt.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 4.4.2006 I 846

§ 14 (weggefallen)

-

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 4.4.2006 I 846

§ 15 (weggefallen)

-

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 4.4.2006 I 846

§ 16 (weggefallen)

-

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 4.4.2006 I 846

§ 17 Bezirk, Sitz und Aufgaben der Finanzämter

(1) Die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde bestimmt den Bezirk und den Sitz der Finanzämter.

(2) ¹Die Finanzämter sind als örtliche Landesbehörden für die Verwaltung der Steuern mit Ausnahme der Kraftfahrzeugsteuer, der sonstigen auf motorisierte Verkehrsmittel bezogenen Verkehrsteuern, der Zölle und der bundesgesetzlich geregelten Verbrauchsteuern (§ 12) zuständig, soweit die Verwaltung nicht auf Grund des Artikels 108 Absatz 4 Satz 1 des Grundgesetzes den Bundesfinanzbehörden oder auf Grund des Artikels 108 Absatz 4 Satz 2 des Grundgesetzes den Gemeinden (Gemeindeverbänden) übertragen worden ist. ²Sie sind ferner für die ihnen sonst übertragenen Aufgaben zuständig. ³Soweit es sich um Aufgaben der Finanzverwaltung handelt und der Vollzug der Aufgaben verbessert oder erleichtert wird, kann die zuständige Landesregierung durch Rechtsverordnung

1. die Zuständigkeit eines Finanzamts oder einer besonderen Landesfinanzbehörde (§ 2 Absatz 3) auf einzelne Aufgaben beschränken,
2. einem Finanzamt oder einer besonderen Landesfinanzbehörde (§ 2 Absatz 3) Zuständigkeiten für die Bezirke mehrerer Finanzämter übertragen oder
3. einer Landesoberbehörde (§ 6) die landesweite Zuständigkeit für Kassengeschäfte und das Erhebungsverfahren einschließlich der Vollstreckung übertragen.

⁴Die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde übertragen.

(3) ¹Wenn im Besteuerungsverfahren automatische Einrichtungen eingesetzt werden, können durch Rechtsverordnung der zuständigen Landesregierung damit zusammenhängende Steuerverwaltungstätigkeiten auf ein nach § 2 Abs. 2 eingerichtetes Rechenzentrum übertragen werden. ²Dieses handelt insoweit für das jeweils örtlich zuständige Finanzamt. ³Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Auf Grund eines Staatsvertrages zwischen mehreren Ländern können Zuständigkeiten nach Absatz 2 Satz 1 und 2 auf ein Finanzamt, ein nach § 2 Abs. 2 eingerichtetes Rechenzentrum der Landesfinanzverwaltung oder eine besondere Landesfinanzbehörde (§ 2 Abs. 3) außerhalb des Landes übertragen werden.

(5) ¹Das Bundesministerium der Finanzen kann zur Effizienzsteigerung im Verwaltungsvollzug auf Antrag von und im Einvernehmen mit allen unmittelbar betroffenen Ländern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates jeweils Zuständigkeiten nach Absatz 2 Satz 1 eines Landes oder mehrerer Länder auf ein Finanzamt, ein nach § 2 Absatz 2 eingerichtetes Rechenzentrum der Landesfinanzverwaltung oder eine besondere Landesfinanzbehörde (§ 2 Absatz 3) eines anderen Landes übertragen. ²Absatz 4 bleibt unberührt. ³Durch die Rechtsverordnung nach Satz 1 kann zugleich die Kostentragung geregelt werden.

Fußnoten

§ 17: Neugefasst durch Bek. v. 4.4.2006 I 846

§ 17 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 5 Nr. 1 G v. 29.5.2009 I 1170 mWv 1.7.2009

§ 17 Abs. 2 Satz 3: IdF d. Art. 14 G v. 2.11.2015 I 1834 mWv 6.11.2015

§ 17 Abs. 5: Eingef. durch Art. 8 Nr. 1 G v. 14.8.2017 I 3122 mWv 18.8.2017

Abschnitt V Zusammenwirken von Bundes- und Landesfinanzbehörden

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 4.4.2006 I 846

§ 18 Verwaltung der Umsatzsteuer

¹Die Hauptzollämter und ihre Dienststellen wirken bei der Verwaltung der Umsatzsteuer nach Maßgabe der für diese Steuer geltenden Vorschriften mit. ²Sie handeln hierbei für die Finanzbehörde, die für die Besteuerung örtlich zuständig ist.

Fußnoten

§ 18: IdF d. Art. 17 Nr. 4 G v. 26.6.2013 I 1809 mWv 1.7.2014

§ 18a (weggefallen)

Fußnoten

§ 18a: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 8 G v. 3.12.2015 I 2178 mWv 1.1.2016

§ 19 Mitwirkung des Bundeszentralamtes für Steuern an Außenprüfungen

(1) ¹Das Bundeszentralamt für Steuern ist zur Mitwirkung an Außenprüfungen berechtigt, die durch Landesfinanzbehörden durchgeführt werden. ²Es kann verlangen, dass bestimmte von ihm namhaft gemachte Betriebe zu einem bestimmten Zeitpunkt geprüft werden.

(2) ¹Das Bundeszentralamt für Steuern bestimmt Art und Umfang seiner Mitwirkung. ²Die Landesfinanzbehörden machen dem Bundeszentralamt für Steuern auf Anforderung alle den Prüfungsfall betreffenden Unterlagen zugänglich und erteilen die erforderlichen Auskünfte.

(3) ¹Im Einvernehmen mit den zuständigen Landesfinanzbehörden kann das Bundeszentralamt für Steuern im Auftrag des zuständigen Finanzamtes Außenprüfungen durchführen. ²Das gilt insbesondere bei Prüfungen von Auslandsbeziehungen und bei Prüfungen, die sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstrecken.

(4) ¹Ist bei der Auswertung des Prüfungsberichts oder im Rechtsbehelfsverfahren beabsichtigt, von den Feststellungen des Bundeszentralamts für Steuern abzuweichen, so ist hierüber Einvernehmen mit dem Bundeszentralamt für Steuern zu erzielen. ²Dies gilt auch für die in diesen Fällen zu erteilenden verbindlichen Zusagen nach § 204 der Abgabenordnung. ³Wird kein Einvernehmen erzielt, kann die Frage dem Bundesministerium der Finanzen zur Entscheidung vorgelegt werden.

(5) ¹Das Bundeszentralamt für Steuern kann verlangen, dass bestimmte von ihm namhaft gemachte Steuerpflichtige, die nach § 193 der Abgabenordnung der Außenprüfung unterliegen, geprüft werden und Regelungen zur Durchführung und zu Inhalten der Außenprüfung dieser Steuerpflichtigen festlegen. ²Es wirkt in diesen Fällen an der jeweiligen Außenprüfung mit. ³Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen die Gleichmäßigkeit der Rechtsanwendung in mehreren Betrieben sicherzustellen ist, sowie in den Fällen des Absatzes 3 Satz 2.

Fußnoten

§ 19: Neugefasst durch Bek. v. 4.4.2006 I 846

§ 19 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 6 Nr. 2 Buchst. a G v. 10.8.2009 I 2702 mWv 18.8.2009

§ 19 Abs. 4: IdF d. Art. 6 Nr. 2 Buchst. b G v. 10.8.2009 I 2702 mWv 18.8.2009

§ 19 Abs. 5: Eingef. durch Art. 12 Nr. 2 G v. 5.9.2006 I 2098 mWv 12.9.2006

§ 19 Abs. 5 Satz 1: IdF d. Art. 6 Nr. 2 Buchst. c G v. 10.8.2009 I 2702 mWv 18.8.2009

§ 20 Einsatz von automatischen Einrichtungen

(1) Die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden bestimmen Art, Umfang und Organisation des Einsatzes der automatischen Einrichtungen für die Festsetzung und Erhebung von Steuern, die von den Landesfinanzbehörden verwaltet werden; zur Gewährleistung gleicher Programmsergebnisse und eines ausgewogenen Leistungsstandes ist Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen herbeizuführen.

(2) ¹Werden Steuern von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet, wirken die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder zur Verbesserung oder Erleichterung des gleichmäßigen Vollzugs der Steuergesetze zusammen. ²Art, Umfang und Organisation des Einsatzes der automatischen Einrichtung für die Festsetzung und Erhebung der Steuern bedürfen des Einvernehmens des Bundesministeriums der Finanzen. ³Wird dieses nicht erzielt, kann das Bundesministerium der Finanzen Vorgaben hierzu erlassen, wenn nicht mindestens elf Länder widersprechen. ⁴Im Falle von Vorgaben sind die Länder verpflichtet, die für die Umsetzung erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen.

(3) ¹Die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden können technische Hilfstätigkeiten durch automatische Einrichtungen der Finanzbehörden des Bundes, eines anderen Landes oder anderer Verwaltungsträger verrichten lassen. ²Das Bundesministerium der Finanzen kann technische Hilfstätigkeiten durch automatische Einrichtungen der Finanzbehörden eines Landes oder anderer Verwaltungsträger verrichten lassen. ³Technische Hilfstätigkeiten sind unterstützende Dienstleistungen, insbesondere die Entgegennahme elektronischer Steuererklärungen einschließlich der Authentifizierung des Datenübermittlers, die Bereitstellung des Zugangs zum Abruf von Steuerdaten durch die Steuerpflichtigen, die elektronische Übermittlung von Steuerverwaltungsakten und anderer Mitteilungen und die elektronische Übermittlung von Daten innerhalb der Finanzverwaltung. ⁴Die technischen Hilfstätigkeiten der beauftragten Stelle oder Einrichtung sind der sachlich und örtlich zuständigen Finanzbehörde zuzurechnen. ⁵In diesen Fällen ist sicherzustellen, dass die technischen Hilfstätigkeiten entsprechend den fachlichen Weisungen der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Behörde oder der von ihr bestimmten Finanzbehörde der Gebietskörperschaft verrichtet werden, die die Aufgabenwahrnehmung übertragen hat.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen erstattet dem Haushalts- und dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages jährlich zum 1. März Bericht über den aktuellen Stand und die Fortschritte des Zusammenwirkens von Bund und Ländern nach Absatz 2.

Fußnoten

§ 20: Neugefasst durch Bek. v. 4.4.2006 I 846

§ 20 Abs. 1: Früherer Satz 2 u. 3 aufgeh., früherer Satz 1 jetzt einziger Text gem. Art. 8 Nr. 2 Buchst. a G v. 14.8.2017 I 3122 mWv 18.8.2017

§ 20 Abs. 2: Eingef. durch Art. 8 Nr. 2 Buchst. b G v. 14.8.2017 I 3122 mWv 18.8.2017

§ 20 Abs. 3 (früher Abs. 2): IdF d. Art. 12 Nr. 2 G v. 19.12.2008 I 2794 mWv 1.1.2009; jetzt Abs. 3 gem. Art. 8 Nr. 2 Buchst. c G v. 14.8.2017 I 3122 mWv 18.8.2017

§ 20 Abs. 2 Satz 3 u. 4: Eingef. durch Art. 9 Nr. 2 G v. 18.7.2016 I 1679 mWv 23.7.2016

§ 20 Abs. 2 Satz 5: Früher Satz 3 gem. Art. 9 Nr. 2 G v. 18.7.2016 I 1679 mWv 23.7.2016

§ 20 Abs. 4: Eingef. durch Art. 8 Nr. 2 Buchst. d G v. 14.8.2017 I 3122 mWv 18.8.2017

§ 20a Druckdienstleistungen für Bundesfinanzbehörden

(1) Das Bundesministerium der Finanzen darf sich zum Drucken und Kuvertieren von schriftlichen Verwaltungsakten im Sinne des § 118 der Abgabenordnung und sonstigen Schreiben im Verwaltungsv erfahren nach der Abgabenordnung der Bundesfinanzbehörden und zu deren anschließenden verschlos-

senen Übergabe an einen Postdienstleister (Druckdienstleistung) nur dann einer nicht öffentlichen Stelle als Auftragsverarbeiter im Sinne des Artikels 4 Nummer 8 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) in der jeweils geltenden Fassung im Rahmen eines Vertrages bedienen, wenn

1. die Druckdienstleistung insoweit weder von der Bundesverwaltung noch durch automatische Einrichtungen der Behörden eines Landes oder eines anderen Verwaltungsträgers in wirtschaftlich vertretbarer Weise geleistet werden kann,
2. geschützte Daten im Sinne des § 30 der Abgabenordnung ausschließlich durch Amtsträger oder nach § 11 Absatz 1 Nummer 4 des Strafgesetzbuchs für den öffentlichen Dienst besonders verpflichtete Personen verarbeitet werden,
3. die zur Erbringung der Druckdienstleistung überlassenen Daten sowie die Protokolldaten nicht für andere Zwecke verarbeitet werden,
4. die Druckdienstleistung im Inland stattfindet,
5. der Auftragsverarbeiter im Rahmen der Artikel 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 ein vom Bundesministerium der Finanzen freizugebendes IT-Sicherheitskonzept nach dem Standard des aktuellen IT-Grundschutzkatalogs des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik erstellt hat,
6. der Auftragsverarbeiter die überlassenen Daten entsprechend der vertraglich festgelegten Frist nach Abschluss der Druckdienstleistung löscht und
7. das Ergebnis der Druckdienstleistung vom Auftragsverarbeiter protokolliert und diese Protokolldaten entsprechend der vertraglich festgelegten Frist an die vom Auftraggeber benannte Stelle übermittelt werden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Auftragsverarbeiter sich eines weiteren Auftragsverarbeiters bedienen will.

Fußnoten

§ 20a: IdF d. Art. 16 Nr. 1 G v. 17.7.2017 | 2541 mWv 25.5.2018

§ 21 Auskunfts- und Teilnahmerechte

(1) ¹Soweit die den Ländern zustehenden Steuern von Bundesfinanzbehörden verwaltet werden, haben die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden das Recht, sich über die für diese Steuern erheblichen Vorgänge bei den zuständigen Bundesfinanzbehörden zu unterrichten. ²Zu diesem Zweck steht ihnen das Recht auf Akteneinsicht und auf mündliche und schriftliche Auskunft zu.

(2) Die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden sind berechtigt, durch Landesbedienstete an Außenprüfungen teilzunehmen, die durch Bundesfinanzbehörden durchgeführt werden und die in Absatz 1 genannten Steuern betreffen.

(3) ¹Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Rechte stehen den Gemeinden hinsichtlich der Realsteuern insoweit zu, als diese von den Landesfinanzbehörden verwaltet werden. ²Die Gemeinden sind jedoch abweichend von Absatz 2 nur dann berechtigt, durch Gemeindebedienstete an Außenprüfungen bei Steuerpflichtigen teilzunehmen, wenn diese in der Gemeinde eine Betriebsstätte unterhalten oder Grundbesitz haben und die Außenprüfungen im Gemeindebezirk erfolgen.

(4) Das Bundeszentralamt für Steuern, die Familienkassen, soweit sie den Familienleistungsausgleich nach Maßgabe der §§ 31 und 62 bis 78 des Einkommensteuergesetzes durchführen, und die Landesfinanzbehörden stellen sich gegenseitig die für die Durchführung des § 31 des Einkommensteuergesetzes erforderlichen Daten und Auskünfte zur Verfügung.

(5) Das Bundeszentralamt für Steuern, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung, soweit sie den Einzug der einheitlichen Pauschalsteuer

nach § 40a Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes durchführt, und die Landesfinanzbehörden stellen sich gegenseitig die für die Durchführung des § 40a Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes erforderlichen Daten und Auskünfte zur Verfügung.

(6) ¹Soweit die dem Bund ganz oder zum Teil zufließenden Steuern von Landesfinanzbehörden verwaltet werden, stellen die Länder den Bundesfinanzbehörden Daten des Steuervollzugs zur eigenständigen Auswertung, insbesondere für Zwecke der Gesetzesfolgenabschätzung, zur Verfügung. ²Dies gilt unter den Voraussetzungen des § 29c Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Abgabenordnung auch für nach § 30 der Abgabenordnung geschützte Daten.

(7) ¹Zur Durchführung der Verpflichtungen des Bundeszentralamtes für Steuern nach § 7 Absatz 3 bis 5 des EU-Amtshilfegesetzes stellen die zuständigen Landesfinanzbehörden dem Bundeszentralamt für Steuern die erforderlichen Informationen nach Maßgabe der in § 7 Absatz 7 Satz 2 des EU-Amtshilfegesetzes angeführten praktischen Regelungen der Europäischen Kommission zur Verfügung. ²Hierzu nutzen die Landesfinanzbehörden das Zentralverzeichnis der Mitgliedstaaten der Europäischen Kommission gemäß Artikel 21 Absatz 5 der Richtlinie 2011/16/EU ab dem Zeitpunkt seiner Bereitstellung.

Fußnoten

§ 21: Neugefasst durch Bek. v. 4.4.2006 I 846

§ 21 Abs. 5: IdF d. Art. 17 Nr. 5 G v. 26.6.2013 I 1809 mWv 30.6.2013

§ 21 Abs. 6: IdF d. Art. 16 Nr. 2 G v. 17.7.2017 I 2541 mWv 25.5.2018

§ 21 Abs. 7: Eingef. durch Art. 5 Nr. 2 G v. 20.12.2016 I 3000 mWv 24.12.2016

§ 21a Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Zur Verbesserung und Erleichterung des Vollzugs von Steuergesetzen und im Interesse des Zieles der Gleichmäßigkeit der Besteuerung bestimmt das Bundesministerium der Finanzen mit Zustimmung der obersten Finanzbehörden der Länder einheitliche Verwaltungsgrundsätze, Regelungen zur Zusammenarbeit des Bundes mit den Ländern und erteilt allgemeine fachliche Weisungen. ²Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn nicht mindestens elf Länder widersprechen. ³Initiativen zur Festlegung der Angelegenheiten des Satzes 1 kann das Bundesministerium der Finanzen allein oder auf gemeinsame Veranlassung von mindestens vier Ländern ergreifen.

(2) ¹Die oberste Finanzbehörde jedes Landes vereinbart mit dem Bundesministerium der Finanzen bilateral Vollzugsziele für die Steuerverwaltung des Landes auf der Grundlage eines vom Bundesministerium der Finanzen mit Zustimmung der obersten Finanzbehörden der Länder bestimmten Rahmenkatalogs maßgebender Leistungskennzahlen. ²Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn eine Mehrheit der Länder nicht widerspricht.

(3) ¹Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder überprüfen regelmäßig die Erfüllung der vereinbarten Vollzugsziele. ²Hierzu übermitteln die obersten Finanzbehörden der Länder dem Bundesministerium der Finanzen die erforderlichen Daten.

(4) Vereinbarungen nach Absatz 2 sind für die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder verbindlich.

Fußnoten

§ 21a: IdF d. Art. 6 Nr. 4 G v. 10.8.2009 I 2702 mWv 18.8.2009

§ 21a Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 8 Nr. 3 G v. 14.8.2017 I 3122 mWv 18.8.2017

Abschnitt VI Übergangsregelungen aus Anlass des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes und anderer Gesetze vom 13. Dezember 2007

Fußnoten

Abschn. VI (§§ 22 bis 27): IdF d. Art. 1 Nr. 13 G v. 13.12.2007 I 2897 mWv 1.1.2008

§ 22 Dienstrechtliche Folgen und Regelung der Versorgungslasten

(1) ¹Für die am 31. Dezember 2007 vorhandenen Oberfinanzpräsidenten und Oberfinanzpräsidentinnen der Oberfinanzdirektionen Chemnitz, Hannover, Karlsruhe und Koblenz endet das Beamtenverhältnis zur Bundesrepublik Deutschland mit Ablauf dieses Tages. ²§ 107b des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 150) gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass der in § 107b Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes genannte Dienstherrnwechsel sowie der dort genannte Zeitraum von mindestens fünf Jahren unberücksichtigt bleiben und dass abgeleistete ruhegehaltfähige Dienstzeiten, in denen die Oberfinanzpräsidenten oder Oberfinanzpräsidentinnen sowohl beim Bund als auch beim Land beamtet waren, vom Bund und vom Land je zur Hälfte getragen werden. ³Für die Zeit ab 1. Januar 2008 trägt das jeweilige Bundesland, dem die genannte Oberfinanzdirektion untersteht, die vollen Versorgungslasten.

(2) Für die übrigen Personen, die

1. das Amt des Oberfinanzpräsidenten oder der Oberfinanzpräsidentin am oder vor dem 31. Dezember 2007 innehatten und
 2. an diesem Tag noch nicht im Ruhestand waren,
- gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

Fußnoten

Abschn. VI (§§ 22 bis 27): IdF d. Art. 1 Nr. 13 G v. 13.12.2007 | 2897 mWv 1.1.2008

§ 22 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 5 Nr. 1 G v. 5.9.2010 | 1288 iVm Bek. v. 8.10.2010 | 1404 mWv 1.1.2011

§ 22 Abs. 2: IdF d. Art. 5 Nr. 2 G v. 5.9.2010 | 1288 iVm Bek. v. 8.10.2010 | 1404 mWv 1.1.2011

§ 23 Übergangsregelung Kosten der Oberfinanzdirektion

Die Kosten der Oberfinanzdirektion werden vom Bund getragen, soweit sie auf den Bund entfallen.

Fußnoten

IdF d. Art. 1 Nr. 10 G v. 3.12.2015 | 2178 mWv 1.1.2016

Abschnitt VII Überleitungs- und Übergangsregelungen aus Anlass des Gesetzes zur Neuorganisation der Zoll- verwaltung vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178)

Fußnoten

Abschn. VII (Überschrift vor § 24): Eingef. durch Art. 1 Nr. 11 G v. 3.12.2015 | 2178 mWv 1.1.2016

§ 24 Überleitung der Beschäftigten der Bundesfinanzdi- rektionen, des Zollkriminalamtes und des Bildungs- und Wissenschaftszentrums der Bundesfinanzverwaltung

¹Auf Grund der mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuorganisation der Zollverwaltung vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178) vollzogenen Überführung der Bundesfinanzdirektionen Nord, Mitte, West, Südwest und Südost, des Zollkriminalamtes und des Bildungs- und Wissenschaftszentrums der Bundesfinanzverwaltung in die Generalzolldirektion sind die Beamtinnen und Beamten sowie die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die bei diesen Bundesfinanzdirektionen, dem Zollkriminalamt oder dem Bildungs- und Wissenschaftszentrum der Bundesfinanzverwaltung am 31. Dezember 2015 beschäftigt waren, ab dem 1. Januar 2016 Beschäftigte der Generalzolldirektion. ²Satz 1 gilt für die Auszubildenden bei den zuvor genannten Behörden entsprechend.

Fußnoten

§§ 24 bis 27: IdF d. Art. 1 Nr. 12 G v. 3.12.2015 | 2178 mWv 1.1.2016

§ 25 Übergangsregelung Personalvertretung, Jugend- und Auszubildendenvertretung

(1) ¹Die erstmaligen Wahlen zu den Personalvertretungen finden bei der Generalzolldirektion spätestens bis zum 31. Mai 2016 statt. ²Bis zu diesen Wahlen werden die Personalratsaufgaben des örtlichen Personalrats und des Bezirkspersonalrats übergangsweise vom Hauptpersonalrat beim Bundesministerium der Finanzen wahrgenommen.

(2) Die am 31. Dezember 2015 bestehenden Dienstvereinbarungen zwischen den aufgelösten Dienststellen und den dort gebildeten Personalvertretungen gelten bis zum Abschluss neuer Dienstvereinbarungen fort, längstens aber für die Dauer von 18 Monaten.

(3) ¹Für die Jugend- und Auszubildendenvertretungen bei der Generalzolldirektion gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. ²Bis zu den erstmaligen Wahlen werden die Aufgaben der örtlichen Jugend- und Auszubildendenvertretung und der Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung übergangsweise von der Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung beim Bundesministerium der Finanzen wahrgenommen.

Fußnoten

§§ 24 bis 27: IdF d. Art. 1 Nr. 12 G v. 3.12.2015 | 2178 mWv 1.1.2016

§ 26 Übergangsregelung Schwerbehindertenvertretung

(1) ¹Die erstmaligen Wahlen zur örtlichen Schwerbehindertenvertretung nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch finden in der Generalzolldirektion spätestens bis zum 30. Juni 2016 statt. ²Bis die Schwerbehindertenvertretung ihre Tätigkeit aufnimmt, werden deren Aufgaben übergangsweise von der Hauptschwerbehindertenvertretung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen wahrgenommen. ³Die Hauptvertrauensperson der schwerbehinderten Menschen in der Bundesfinanzverwaltung bestellt unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen unverzüglich den Wahlvorstand für die erstmaligen Wahlen nach Satz 1.

(2) ¹Die erstmalige Wahl zur Bezirksschwerbehindertenvertretung nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch findet in der Generalzolldirektion zeitnah nach den Wahlen zur örtlichen Schwerbehindertenvertretung, spätestens bis zum 30. September 2016 statt. ²Bis die Bezirksschwerbehindertenvertretung ihre Tätigkeit aufnimmt, werden deren Aufgaben übergangsweise von der Hauptschwerbehindertenvertretung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen wahrgenommen. ³Die Hauptvertrauensperson der schwerbehinderten Menschen in der Bundesfinanzverwaltung bestellt unverzüglich den Wahlvorstand für die erstmalige Wahl nach Satz 1.

Fußnoten

§§ 24 bis 27: IdF d. Art. 1 Nr. 12 G v. 3.12.2015 | 2178 mWv 1.1.2016

§ 27 Übergangsregelung Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die erstmalige Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Generalzolldirektion sowie der Stellvertreterinnen findet spätestens bis zum 31. März 2016 statt.

(2) ¹Bis zur erstmaligen Wahl führen die bisherigen Gleichstellungsbeauftragten der Bundesfinanzdirektionen, des Zollkriminalamtes und des Bildungs- und Wissenschaftszentrums der Bundesfinanzverwaltung sowie die Stellvertreterinnen ihr Amt bei der Generalzolldirektion fort. ²Bis zur erstmaligen Wahl bleiben sie für die Beschäftigten derjenigen Dienststellen zuständig, für die sie vor der Einrichtung der Generalzolldirektion zuständig waren. ³Sofern Entscheidungen getroffen und Maßnahmen durchgeführt werden, die die gesamte Generalzolldirektion betreffen, sind bis zur erstmaligen Wahl alle bisherigen Gleichstellungsbeauftragten zu beteiligen.

Fußnoten

§§ 24 bis 27: IdF d. Art. 1 Nr. 12 G v. 3.12.2015 | 2178 mWv 1.1.2016

Redaktionelle Hinweise

Diese Norm enthält nichtamtliche Satznummern.

© juris GmbH